### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

"Freunde Andertens e. V."

- (2) Er ist unter der Nummer VR 7531 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Der Verein setzt die Arbeit der bisherigen Initiative "Freunde Andertens" und des ehemaligen Vereins "Treffpunkt Andertens und Misburgs e. V." (TR.A.u.M. e. V.) fort. Der Verein tritt nicht die Rechtsnachfolge vom TR.A.u.M. e. V. an.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein sieht seinen Zweck in der Förderung
  - 1. der Orts- und Heimatpflege sowie der Heimatkunde,
  - 2. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - 3. der Kinder- und Jugendhilfe,
  - 4. von Kunst und Kultur,
  - 5. der Volks- und Berufsbildung,
  - 6. der Hilfe für Flüchtlinge

bezüglich der Stadtteile Anderten und Misburg. Der Verein beschränkt jedoch seine Wirkungsmöglichkeiten nicht auf diese Stadtteile.

- (2) Zur Erreichung des in Abs.(1) genannten Zwecks führt der Verein Mitglieder, Freunde und Interessierte zu Aktivitäten zusammen, die beispielhaft Folgendes umfassen:
  - 1. Organisation von Vorträgen und Ausstellungen zur Orts- und Heimatgeschichte, sowie Sammeln und Aufbewahren von historisch bedeutenden Gegenständen,
  - 2. Pflege des Ortsbildes unter anderem durch Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Blumen,
  - 3. Maßnahmen zur Erhaltung alter Baudenkmäler im Stadtteil,
  - 4. Veranstaltungsreihen für Kinder, wie z.B. "Die Leseratten" (Vorlesen & Basteln für Kinder von 4-7 Jahren), oder "Kinder erleben die Jahreszeiten" (mit Führungen durch die Natur),
  - 5. Organisation von Kunstausstellungen ortsansässiger Künstler, Durchführung von Kunstspaziergängen,
  - 6. Bewahrung alter Techniken und alter Handwerke, z.B. durch Handarbeits- und Handwerksgruppen (u.a. Stricken, Blaudruck, Apfelsaftpressen),

Stand 03.09.2018 Seite 1 von 8

- 7. Durchführen von Konversationskursen (Englisch, Französisch, Spanisch) zur Verbesserung der Sprachkompetenz von Erwachsenen,
- 8. Flüchtlingshilfe in Zusammenarbeit mit dem Nachbarschaftskreis, z.B. Hilfestellungen bei Behördengängen.
- (3) Die Zweckverwirklichung soll gefördert werden durch Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen:
  - 1. der Stadt Hannover und dem Bezirksrat Misburg-Anderten,
  - 2. dem Heimatbund Niedersachsen e. V. und anderen ortsansässigen Vereinen (z.B. mit Kindertagesstätten, der Freiwilligen Feuerwehr, dem TSV Anderten),
  - 3. dem Kirchenvorstand der Kirchengemeine St. Martin in Anderten.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig. Der Erwerb der Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden ist möglich.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, sie erhalten jedoch Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (6) Mitglieder oder Organe des Vereins können für Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, eine Aufwandsentschädigung oder im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Werkvertrags bzw. eines Dienst- oder Arbeitsvertrags eine angemessene Vergütung erhalten. Unter Beachtung dieser Bedingungen können mit der Ausübung solcher Tätigkeiten auch Dritte beauftragt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Auslagenerstattungen und Vergütungen gem. Abs. (6) und (7) dürfen unter Beachtung von Abs. (7) und der Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26 und 26a EStG steuerfrei gezahlt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie eingetragene und nicht eingetragene Vereine werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und fördern wollen.

Stand 03.09.2018 Seite 2 von 8

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit der Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vereinsvorstand, über das der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Das neu aufgenommene Mitglied erhält vom Vorstand eine Aufnahmebestätigung sowie ein Exemplar der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.
- (4) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese haben auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Rechte und Pflichten solcher Mitglieder sind mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- (5) Minderjährige Kinder von Mitgliedern können ebenfalls Mitglied werden; deren Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Sie haben auf den Mitgliederversammlungen ebenfalls kein Stimmrecht. Bei Erreichen der Volljährigkeit müssen Kinder die Vollmitgliedschaft erwerben, oder sie scheiden aus dem Verein aus.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - 1. durch Tod, bei Vereinen durch Vereinsauflösung,
  - 2. durch Kündigung seitens des Mitgliedes,
  - 3. durch Ausschluss seitens des Vereins.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss muss durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben sein. Der Ausschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. Anträge auf Ausschluss (wie z.B. vereinsschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstand von 2 Jahren) von Mitgliedern sind schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen und zu begründen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 7 Ehrenmitgliedschaft

(3) Die Ehrenmitgliedschaft können Personen erhalten, die für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Der Beitrag wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.

#### § 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Stand 03.09.2018 Seite 3 von 8

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Tagungsort ist grundsätzlich Hannover.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn
  - 1. nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins dies erfordert,
  - 2. die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied und nur aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- (4) Vereine werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden oder durch einen Beauftragten vertreten.
- (5) Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind, haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Angestellte des Vereins betreffen.

#### § 10 Einladung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
  - 1. die Versammlung satzungsgemäß einberufen ist und wenn
  - von den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 1/3 der Mitglieder oder wenigstens 7
    Mitglieder anwesend sind. Unter diesen Mitgliedern muss sich ein Vorstandsmitglied befinden.

# § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - 1. Billigung des Jahresberichts des Vorstandes,
  - 2. Billigung des Kassenberichts,
  - 3. Entgegennahme des Prüfberichts,
  - 4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - 5. Wahl des Vorstandes,
  - 6. Wahl zweier Kassenprüfer,
  - 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - 8. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - 9. Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
  - 10. Satzungsänderungen,
  - 11. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Stand 03.09.2018 Seite 4 von 8

#### § 12 Leitung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, ist er nicht anwesend, von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 13 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fuhren, in dem die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses aufzuführen sind.
- (2) Der Protokollführer ist der Schriftführer oder ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied. Das Protokoll ist vom Protokollführenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand allen Mitgliedern durch Rundschreiben zur Kenntnis zu geben.

#### § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - 1. dem Vorsitzenden,
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3. dem Schriftführer,
  - 4. dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in jeder Funktion einzeln auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist dasjenige Vorstandsmitglied, das die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollte bei einer Wahl keiner der Bewerber die einfache Mehrheit erringen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner zweijährigen Wahlperiode aus, so kann der übrige Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ggf. ein Ersatzmitglied. Für das nachgewählte Vorstandsmitglied endet die Amtszeit mit der laufenden Wahlperiode.

Stand 03.09.2018 Seite 5 von 8

#### § 15 Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand im Sinne von § 13 Abs. (1) hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Willenserklärungen des Vorstandes sind für den Verein nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben worden sind.

# § 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vereinsbeschlüsse werden teilweise gemeinsam mit den anderen Mitgliedern umgesetzt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen, auch wenn sie dem Verein nicht angehören.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern durch Rundschreiben zur Kenntnis zu geben.

#### § 17 Kassenverwaltung

- (1) Der Kassenwart hat das Vermögen des Vereins, insbesondere die Kasse und etwaige Nebenkassen, im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern und nach den grundsätzlichen Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Bestimmungen eingehalten werden, die sich aus § 2 (Zweck) und § 2a (Gemeinnützigkeit) ergeben.
- (2) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen. Hierzu fertigt er einen Jahresabschluss zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) an.

## § 18 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (2) Bei Familien zahlt das erste Mitglied den vollen Beitrag, die übrigen Familienmitglieder nur den halben Betrag. Minderjährige Kinder sind beitragsfrei gestellt.

Stand 03.09.2018 Seite 6 von 8

- (3) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist unaufgefordert bis zum 15. Februar des Jahres zu zahlen. In begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied eine Beitragsermäßigung gewähren oder dieses von der Beitragszahlung befreien.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag dient ausschließlich der Förderung der Vereinsaktivitäten.

# § 19 Kassenprüfung

- (1) Spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vermögens- und Kassenverwaltung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu berufende Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und auf ihrer Sicht eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands auszusprechen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### § 20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Ein Antrag zur Satzungsänderung kann vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden. Ein solcher Antrag ist mit dem Wortlaut der Satzungsänderung und einer Begründung allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit dem Protokoll unverzüglich bekanntzugeben.
- (4) Für eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder nicht erforderlich.

#### § 21 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei im Abstand von mindestens einem Monat stattfindenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Antragstellung und das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 19 sinngemäß.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 03.09.2018 Seite 7 von 8

# § 22 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 07.12.1998 beschlossen worden und wurde in 1999 und am 03.09.2018 geändert.

Stand 03.09.2018 Seite 8 von 8